



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Februar 2012

BMF-010302/0001-IV/8/2012

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-3210, Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter

Die Arbeitsrichtlinie AH-3210 (Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2012

1. Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – [AußWG 2011](#) erlassen wird, BGBl. I Nr. 26/2011; In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2011.
2. Erste Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2011 (Erste Außenhandelsverordnung 2011 – [1. AußHV 2011](#)), BGBl. II Nr. 343/2011; In-Kraft-Treten am 29. Oktober 2011.
3. Zweite Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2011 (Zweite Außenhandelsverordnung 2011 – [2. AußHV 2011](#)), BGBl. II Nr. 418/2011; In-Kraft-Treten am 15. Dezember 2011.
4. [Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union](#), ABI. Nr. C 86 vom 18.03.2011 S 1-36.

2A. Ausfuhr von Verteidigungsgütern

2A.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [§ 6 Abs. 1 1. AußHV 2011](#) und [§ 6 Abs. 2 Z 1 1. AußHV 2011](#) in Verbindung mit [Anlage 1 zur 1. AußHV 2011](#) ist die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in die im Abschnitt 8.2.2. genannten Waffenembargoländer verboten.

2A.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Gemäß [§ 14 Abs. 1 Z 1 AußWG 2011](#) unterliegt die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in alle Drittländer, für die kein Ausfuhrverbot gilt (das sind alle Drittländer, ausgenommen jene Waffenembargoländer nach Abschnitt 8.2.2.), einer Ausfuhr genehmigungspflicht. Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern erfolgt mit gültiger Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (Einzelausfuhr genehmigung, Globalausfuhr genehmigung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHV" (Ausfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

2A.3. Ausfuhrmöglichkeit für bestimmte Güter ohne Ausfuhrgenehmigung

2A.3.1. Jagd- und Sportgewehre, Revolver und Pistolen sowie Munition dafür

Bei Ausfuhr dürfen die Befreiungsbestimmungen gemäß [§ 12. AußHV 2011](#) nur unter Einhaltung folgender Voraussetzungen angewendet werden:

- Die Befreiungsbestimmung gilt nur für Jagd- und Sportgewehre der Unterpositionen 9303 20 und 9303 30 der Kombinierten Nomenklatur, Revolver und Pistolen der Unterposition 9302 der Kombinierten Nomenklatur, Patronen der Unterpositionen 9306 21 der Kombinierten Nomenklatur bis zu einer Höchstmenge von 6000 Stück pro Person und der Patronen der Unterposition 9306 30 der Kombinierten Nomenklatur bis zu einer Höchstmenge von 300 Stück pro Person, wenn diese Patronen zur Verwendung in den oben aufgezählten Jagd- und Sportgewehren sowie Revolvern und Pistolen bestimmt sind,

und

- die Befreiungsbestimmung gilt nur dann, wenn die angeführten Güter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden,

und

- die Befreiungsbestimmung gilt nur dann für die Art und Anzahl der angeführten Güter,
 - wenn die Besitzberechtigung der angeführten Güter vom Ausführer durch Vorlage des Waffenpasses gemäß [§ 20 des Waffengesetzes 1996](#) - WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, der Waffenbesitzkarte gemäß § 20 WaffG, der Bescheinigung gemäß [§ 39 Abs. 2 WaffG](#), des Europäischen Feuerwaffenpasses gemäß [§ 36 WaffG](#) oder einer diesen Urkunden gleichzustellenden Urkunde eines anderen EU-Mitgliedstaates nachgewiesen wird und die Art und Anzahl der Güter von der Berechtigung gedeckt ist,

oder

- wenn der Vorgang einem der Ausnahmetatbestände des [§ 47 WaffG](#) oder der [§§ 8](#) oder [8a der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#) - 1. WaffV, BGBl. II Nr. 164/1997 unterliegt und die Art und Anzahl der Güter von der Ausnahme gedeckt ist,

und

- die Befreiungsbestimmung gilt dann nicht, wenn die Ausfuhr in ein Waffenembargoland nach Abschnitt 8.2.1. erfolgen soll.

2A.3.2. Unbrauchbare Waffen

Gemäß [§ 2 2. AußHV 2011](#) ist für die Ausfuhr unbrauchbarer Waffen keine Ausfuhr genehmigung erforderlich.

"Unbrauchbare Waffen" sind

- Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial im Sinne des Kriegsmaterialgesetzes ([KMG](#), BGBl. Nr. 540/1977)

und

- die auf Dauer unbrauchbar gemacht worden sind

und

- deren Reaktivierung als Schusswaffe nicht mehr möglich ist.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHG" (PAWA: Sonderausnahme von der Lizenzpflicht) + Zusätzlicher Informationscode "42140" (Unbrauchbare Waffen) zu verwenden.

2A.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhr genehmigungspflicht

unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

2A.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

2A.4.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2B. Ausfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen

2B.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [§ 3 Abs. 3 Z 1 2. AußHV 2011](#) ist die Ausfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen in die im Abschnitt 8.2.2. genannten Waffenembargoländer verboten (die Befreiungsbestimmungen des Abschnitts 2A.3. sind auf diese Fälle nicht anwendbar!).

2B.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung

Gemäß [§ 3 Abs. 1 2. AußHV 2011](#) unterliegt die Ausfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen in alle Drittländer, für die kein Ausfuhrverbot gilt (das sind alle Drittländer, ausgenommen jene nach Abschnitt 8.2.2.), einer Ausfuhr genehmigungspflicht.

Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern erfolgt mit gültiger Ausfuhr bewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (Einzelausfuhr genehmigung, Globalausfuhr genehmigung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHV" (Ausfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu) zu verwenden. Außerdem ist die

Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

2B.3. Ausfuhr möglichkeit ohne Ausfuhr genehmigung

Die Befreiungsbestimmungen des Abschnitts 2A.3. sind auf diese Fälle nur dann anwendbar, wenn das Drittland kein Waffenembargoland nach Abschnitt 8.2.1. ist.

2B.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2B.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhr genehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

2B.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären.

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

2B.4.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

Abschnitt 3.

derzeit frei

4A. Einfuhr von Verteidigungsgütern

4A.1. Einfuhrverbot

Gemäß [§ 6 Abs. 2 Z 3 1. AußHV 2011](#) ist die Einfuhr von Verteidigungsgütern aus Waffenembargoländern nach Abschnitt 8.2.4. verboten.

4A.2. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhr genehmigung

Gemäß [§ 4 2. AußHV 2011](#) unterliegt die Einfuhr von Verteidigungsgütern aus der VR China einer Einfuhr genehmigungspflicht.

Die Einfuhr von Verteidigungsgütern erfolgt mit gültiger Einfuhr bewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Bei der Einfuhr muss der Einführer in der Zollanmeldung erklären, dass für die Einfuhr Güter eine gültige Einfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHE" (Einfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Einfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Zollanmeldung bei der Einfuhr anzuführen.

4A.3. Einfuhr möglichkeit für bestimmte Güter ohne Einfuhr genehmigung

Die Befreiungsbestimmungen bei Einfuhrbeschränkungen gemäß [§ 19 1. AußHV 2011](#) sind nicht anwendbar. Andere Befreiungsbestimmungen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

4A.4. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4A.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzurichten sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei

der Einfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Einfuhrverbot oder einer Einfuhr genehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

4A.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Zollanmeldung zur Einfuhr zwingend zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

4A.4.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

4B. Einfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen

4B.1. Einfuhrverbot

Gemäß [§ 3 Abs. 3 Z 3 2. AußHV 2011](#) ist die Einfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen aus Waffenembargoländern nach Abschnitt 8.2.4. verboten.

4B.2. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhr genehmigung

Gemäß [§ 4 2. AußHV 2011](#) unterliegt die Einfuhr von Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen aus der VR China einer Einfuhr genehmigungspflicht.

Die Einfuhr von Verteidigungsgütern erfolgt mit gültiger Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Bei der Einfuhr muss der Einführer in der Zollanmeldung erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHE" (Einfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Einfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Zollanmeldung bei der Einfuhr anzuführen.

4B.3. Einfuhr möglichkeit für bestimmte Güter ohne Einfuhr genehmigung

Die Befreiungsbestimmungen bei Einfuhrbeschränkungen gemäß [§ 19 1. AußHV 2011](#) sind nicht anwendbar. Andere Befreiungsbestimmungen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

4B.4. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4B.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Einfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Einfuhrverbot oder einer Einfuhr genehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

4B.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Zollanmeldung zur Einfuhr zwingend zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des

Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hiezu bei Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

4B.4.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

5A. Durchfuhr bei Verteidigungsgütern

Die Bestimmungen des Abschnitts 2A. über die Ausfuhr und des Abschnitts 4A. über die Einfuhr in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie sind sinngemäß, und in Abhängigkeit von der jeweiligen Ware, auch bei der Durchfuhr anzuwenden.

5B. Durchfuhr bei Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen

Die Bestimmungen des Abschnitts 2B. über die Ausfuhr und des Abschnitts 4B. über die Einfuhr in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie sind sinngemäß, und in Abhängigkeit von der jeweiligen Ware, auch bei der Durchfuhr anzuwenden.

Abschnitt 6.

derzeit frei

7. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83 und 84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130 im Besonderen den Abschnitt 3.

8. Begriffsbestimmungen

8.1. Verteidigungsgüter

Verteidigungsgüter sind nach [§ 1 Abs. 1 Z 4 AußWG 2011](#), [§ 1 Abs. 2 AußWG 2011](#) und [§ 1 1. AußHV 2011](#) Güter, die in die Militärgüterliste der Europäischen Union aufgenommen, im Amtsblatt C der Europäischen Union veröffentlicht und in einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend definiert sind.

8.2. Waffenembargoländer

8.2.1. Waffenembargoländer der [Anlage 1 zur 1. AußHV 2011](#)

Armenien
Aserbaidschan
Belarus
Birma/Myanmar
Côte d'Ivoire
Demokratische Republik Kongo
Demokratische Volksrepublik Korea
Eritrea
Irak
Iran
Libanon
Liberia
Libyen
Republik Guinea
Ruanda
Simbabwe
Somalia
Sudan
Südsudan
Syrien

8.2.2. Bestimmte Waffenembargoländer aus der [Anlage 1 zur 1. AußHV 2011](#)

[2011 ohne Ausfuhrgenehmigungsmöglichkeit](#)

Bei dieser Gruppe handelt es sich um diejenigen Waffenembargoländer, auf die keine Ausnahmebestimmungen nach Beschlüssen nach GASP zutreffen. Es sind dies:

Armenien
Aserbaidschan
Belarus
Demokratische Volksrepublik Korea
Eritrea
Ruanda
Syrien

8.2.3. Waffenembargoländer der [Anlage 3 zur 1. AußHV 2011](#)

Birma/Myanmar
Côte d'Ivoire
Demokratische Republik Kongo
Irak

Iran
Libanon
Liberia
Libyen
Republik Guinea
Simbabwe
Somalia
Sudan
Südsudan

8.2.4. Waffenembargoländer der [Anlage 2 zur 1. AußHV 2011](#)

Demokratische Volksrepublik Korea
Iran
Libyen

8.3. Handfeuerwaffen für Randfeuer-Hülsenpatronen

Handfeuerwaffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die nicht von Position ML1 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union im Sinne des [§ 1 der 1. AußHV 2011](#) erfasst sind, mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen;

Nicht umfasst werden:

- vollautomatische Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, diese sind Verteidigungsgüter im Sinne des [§ 1 der 1. AußHV 2011](#);
 - Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die nicht für militärische Zwecke besonders konstruiert sind,
 - für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Position ML3 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union im Sinne des [§ 1 der 1. AußHV 2011](#) erfasste Munition verschießen können.
- Schalldämpfer, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die erfassten Waffen.

8.4. Einfuhr

"Einfuhr" ist das endgültige oder vorübergehende Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft. Es handelt sich dabei um einen realen Vorgang mit der Ware, nicht jedoch um ein Zollverfahren.